Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/619

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68001 — 6018/62

Bonn, den 27. August 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Europäische Wirtschaftsgemeinschaft;**

hier: Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zum EWG-Vertrag

Als Anlage übersende ich gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 753) den Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie zur Durchführung der Bestimmungen des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiete des Filmwesens sowie eine Aufzeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft zu diesem Vorschlag.

Der Rat der EWG hat gemäß Artikel 54 Abs. 2 EWG-Vertrag beschlossen, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß anzuhören. Von der Dauer des Anhörungsverfahrens hängt ab, wann er sich mit dem Vorschlag befassen wird. Es muß damit gerechnet werden, daß er etwa im Oktober dieses Jahres beschließen wird.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Strauß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer ersten Richtlinie auf dem Gebiet des Filmwesens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufkel 63 Absatz 2,

gestützt auf das allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs, insbesondere auf Abschnitt V-C-c,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für den Austausch von Filmen zwischen den Mitgliedstaaten zum Zwecke des Verleihs gilt das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs.

Die Errichtung eines gemeinsamen Filmmarktes wirft eine Reihe von Problemen auf, die in der Übergangszeit nach und nach gelöst werden müssen; die Beseitigung der Einfuhrbeschränkungen für Filme ist nur ein Teilaspekt des Gesamtproblems Filmwesen.

Auf dem Gebiet des Filmwesens schreibt das Allgemeine Programm in Abschnitt V-C-c, daß die bilateralen Kontingente, die bei Inkrafttreten des Vertrages zwischen den Mitgliedstaaten bestanden, in den Staaten um ein Drittel erhöht werden, in denen die Einfuhr von belichteten und entwickelten Filmen zum Zwecke des Verleihs und der kommerziellen Nutzung beschränkt ist.

Zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Richtlinie muß genau bestimmt werden, was unter Filmen zu verstehen ist; da die Kontingente aufgrund der Nationalität der Filme festgelegt werden, sind außerdem gemeinsame Tatbestandsmerkmale für die Anerkennung der Nationalität der Filme aus den Mitgliedstaaten aufzustellen; die spätere Regelung über eine vollständige Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet des Filmwesens bleibt hierdurch unberührt.

Der gegenwärtige Liberalisierungsstand auf dem Gebiet des Verleihs, der Nutzung und des Austauschs von Filmen, für die keine bilateralen Kontingente bestehen, muß befestigt werden.

Die Transferzahlungen, die sich auf die in dieser Richtlinie vorgesehenen Geschäfte beziehen, werden liberalisiert, soweit das nicht bereits aufgrund von Artikel 106 Absatz 1 geschehen ist, und zwar durch die zweite Richtlinie zur Durchführung des Artikels 67 des Vertrages über die Liberalisierung des Kapitalverkehrs, durch welche die Richtlinie vom 11. Mai 1960 — Amtsblatt vom 12. Juli 1960, S. 919 bis 932 — ergänzt oder geändert wird; die Verbote oder Beschränkungen hinsichtlich des Transfers sowohl der Zahlungen für die Leistung als auch der für die Erbringung der Leistung erforderlichen finanziellen Mittel sind demnach aufgehoben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Maßnahmen zur Anwendung der vorliegenden Richtlinie sind für die in Abschnitt I des Allgemeinen Programms zur Beseitigung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs genannten Personen und Personenkreise vorgesehen.

Diese Richtlinie gilt für die Filme, welche die Voraussetzungen des Artikels 2 erfüllen und gemäß Artikel 3 und 4 als Filme eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gelten.

Artikel 2

Film im Sinne dieser Richtlinie ist ein zur öffentlichen oder privaten Vorführung bestimmtes vollendetes Filmwerk sowie alle Rechte und Befugnisse zu dessen kommerzieller Nutzung.

Hierunter fallen:

a) Spielfilm: Filme mit einer Mindestlänge von 1600 Metern und einer Breite von 35 mm;

b) Kulturfilme: Filme mit einer Länge unter 1600 Metern und einer Breite von 35 mm;

c) Wochenschaufilme: Filme mit einer durchschnittlichen Mindestlänge von 200 Metern und einer Breite von 35 mm, die der periodischen Information und der Darstellung des Zeitgeschehens dienen; ein Meter Farbfilm entspricht drei Metern Schwarzweiß-Film.

Die Filmlängen werden bei Verwendung anderer Bildbreiten dieser Breiten entsprechend herab- oder heraufgesetzt.

Artikel 3

Vorbehaltlich Artikel 4 dieser Richtlinie, die sich auf die zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschlossenen Abkommen über Gemeinschaftsproduktionen bezieht, und unbeschadet der gemäß Artikel 48 und 49 des Vertrages getroffenen und zu treffenden Maßnahmen, insbesondere des Artikels 4 der Verordnung Nr. 15 des Rates, gilt ein Film als Film eines Mitgliedstaates, wenn er folgende Voraussetzung erfüllt:

a) Er muß von einem in Abschnitt I des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der

Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs genannten Unternehmen hergestellt sein.

b) Bei Dreharbeiten im Studio muß dieses im Gebiet der Gemeinschaft liegen.

c) Abgesehen von Dialogteilen, für die nach dem Drehbuch etwa eine andere Sprache vorgeschrieben ist, muß die Originalfassung des Films in der Sprache des betreffenden Mitgliedstaates hergestellt sein; bei mehreren Fassungen muß eine in der Sprache des betreffenden Mitgliedstaates hergestellt sein.

d) Drehbuchautor, Dialogbearbeiter und, wenn die Musik speziell für den Film geschrieben ist, der Komponist müssen Angehörige des betreffenden Mitgliedstaates sein oder aus seinem Kulturbereich stammen.

e) Der Regisseur muß Angehöriger des betreffenden Mitgliedstaates sein oder aus seinem Kulturbereich stammen.

f) Die mitwirkenden Kräfte, d. h. die Hauptdarsteller, der Aufnahmeleiter, der Toningenieur, der Schnittmeister und der Chefdekorateur müssen überwiegend Angehörige des betreffenden Mitgliedstaates sein oder aus seinem Kulturbereich stammen.

Die Mitwirkung von Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates oder von Personen, die aus seinem Kulturbereich stammen, in den unter den Buchstaben d bis f genannten Bereichen steht der Anerkennung als nationaler Film nicht entgegen, wenn ihm der betreffende Mitgliedstaat diese Nationalität zuerkannt hat. Das gleiche gilt, wenn Angehörige dritter Staaten, die nicht aus dem Kulturbereich eines Mitgliedstaates stammen, in den unter Buchstabe d genannten Bereichen mitwirken, oder wenn ihre Zahl $^2/_5$ der unter Buchstabe f genannten Mitwirkenden nicht übersteigt.

Artikel 4

1. Gemeinschaftsproduktionen können im Rahmen der zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossenen Abkommen hergestellt werden.

2. Vorbehaltlich Artikel 7 können die durch Produzenten der Mitgliedstaaten in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Filme zum Zwecke des Verleihs und der Nutzung zwischen sämtlichen Mitgliedstaaten frei ausgetauscht werden.

3. Die durch Produzenten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten in Gemeinschaftsproduktion mit Produzenten eines oder mehrerer dritter Staaten hergestellten Filme gelten als Filme des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten, sofern der bzw. die Produzenten des bzw. der Mitgliedstaaten überwiegend die Produktionskosten getragen haben und sofern der künstlerische und technische Beitrag dieses bzw. dieser Mitgliedstaaten größer ist als der des dritten Landes.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten gestatten ohne jede Beschränkung die Einfuhr, den Verleih und die Nutzung von

a) Kurzfilmen aller Art;

b) Wochenschaufilmen; bei diesen Filmen können die Beschränkungen hinsichtlich der regelmäßigen Einfuhr von Wochenschaufilmen, die nicht zur Vorführung in mehreren Ländern bestimmt sind, noch aufrechterhalten werden;

c) abendfüllenden Dokumentarfilmen wie Kulturfilmen, wissenschaftlichen und technischen Filmen, Industriefilmen, Unterrichts- und Lehrfilmen für die Jugend oder Filmen, die den Gemeinschaftsgedanken verbreiten.

Artikel 6

Einfuhr, Verleih und Nutzung von Filmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Originalfassung mit oder ohne Untertiteln in der Sprache des Aufführlandes dürfen in den anderen Mitgliedstaaten keinen Beschränkungen unterliegen.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten zwischen denen eine Kontingentierung besteht, gestatten die Einfuhr, den Verleih und die Nutzung der jeweiligen in der Sprache des Aufführlandes synchronisierten Filme, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie für jedes Filmjahr zumindest 60 Filme umfassen müssen.

2. Spätere Wiederaufführungen müssen von den zuständigen Stellen der betreffenden Mitgliedstaaten genehmigt werden.

3. Die Mitgliedstaaten dürfen für Filme aus anderen Mitgliedstaaten, gleichgültig welcher Art, die keiner Kontingentierung unterliegen, keine neuen Kontingente einführen.

Artikel 8

Die Genehmigung aufgrund der vorstehenden Artikel berechtigen zur unbeschränkten Einfuhr von Kopien, Negativabzügen und Werbematerial.

Artikel 9

Die geltenden Vorschriften über die Vorführung der nationalen oder gleichgestellten Filme werden durch diese Richtlinie nicht berührt.

Artikel 10

Die Erteilung der Genehmigungen für die Einfuhr, den Verleih und die Nutzung von Filmen aus den Mitgliedstaaten wird von keiner Steuer oder Belastung mit gleicher Wirkung abhängig gemacht, die hinsichtlich ihrer Anwendung oder einer etwaigen Befreiung diskriminierend sein könnte.

Artikel 11

Die Behörden der einführenden Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, für ihr Hoheitsgebiet Genehmigungen für die Einfuhr und die Nutzung der in Artikel 7 aufgeführten Filmkontingente zu erteilen, wenn den Filmen nicht ein dem ausführenden Mitgliedstaat ausgestelltes Ursprungszeugnis beigefügt ist, das gemäß Artikel 3 und 4 dieser Richtlinie die Nationalität des Films bescheinigt.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten treffen innerhalb von 120 Tagen nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie die erforderlichen Maßnahmen, um der Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu . . . am . . .

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. B.

Nach Artikel 191 des Vertrages werden die Richtlinien durch die Bekanntgabe an diejenigen, an die sich gerichtet sind, wirksam.

Aufzeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft

zum Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie zur Durchführung der Bestimmungen des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet des Filmwesens

Nach den Artikeln 59 ff. EWG-Vertrag sind die Mitgliedstaaten zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs verpflichtet. Die Durchführung dieser Bestimmungen ist im Allgemeinen Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 32 ff.; nachgedruckt im Bundesanzeiger Nr. 28 vom 9. Februar 1962) näher konkretisiert worden. Danach sollen die Beschränkungen der Dienstleistungen auf dem Gebiete des Filmwesens im allgemeinen erst bis zum Ablauf der dritten Stufe der Übergangszeit beseitigt werden. Vor Ablauf der ersten Stufe sollen jedoch die bilateralen Kontingente, die bei Inkrafttreten des Vertrages zwischen den Mitgliedstaaten bestanden haben, um ein Drittel erhöht werden.

Der Vorschlag der Kommission dient der Verwirklichung dieser Regelung. Danach sollen künftig für jedes Filmjahr mindestens 60 Filme pro Herstellerland zur Einfuhr zugelassen werden. Welche Filme dabei als aus den einzelnen Mitgliedstaaten kommend angesehen werden, soll in der Richtlinie umschrieben werden. Ferner sollen in der Richtlinie Definitionen dafür gefunden werden, welche Filme als Spielfilme, Kulturfilme und Wochenschaufilme anzusehen sind. Für die beiden letzteren Kategorien sowie für Kurzfilme sollen alle Beschränkungen der Einfuhr, des Verleihs und der Nutzung aufgehoben werden.

Eine Änderung innerdeutscher Gesetze ist aufgrund der Richtlinie nach dem Vorschlag der Kommission nicht erforderlich.